

Schrift

den Haag, 25 Juli 1945

An den Vorstand des Röm. Kath.
Werkliedenverbandes
Wacht

Oudenhoop 12

Auf Grund des § 1, Absatz 2 und im Sinne des § 4,
Absatz 2, Satz 2 meiner Verordnung N^o 3/40 habe ich mit
Wirkung vom heutigen Tage Herrn H. J. Woudenberg zum
Kommissar für den Röm. Kath. Werkliedenverband bestellt.

In dieser Eigenschaft ist der Kommissar befugt, die Ge-
schäfte des Röm. Kath. Werkliedenverbandes wahr zu nehmen. Der
Vorstand seinerseits hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten.
Soweit es der Kommissar für einzelne Tätigkeitsgebiete be-
stimmt, sind die Mitglieder des Vorstandes verpflichtet,
seiner Anordnungen in Bezug auf ihre Tätigkeit Folge
zu leisten, ihm oder dem von ihm Beauftragten auf An-
ordnung die Unterlagen, Mitgliederlisten und andere
Belege vorzulegen, sowie erforderlichen Auskünfte zu
erteilen.

Allfällige Verfügungen des Herrn H. J. Woudenberg
stehen weder die Statuten des Röm. Kath. Werkliedenver-
bandes noch etwaige Verträge zwischen dem Verband und
Dritten entgegen.

In Streitfällen findet § 1 meiner Verordnung 230/40
Anwendung.

gef. Hein Inguart